

Satzung

des Vereins

IDI - Initiative deutsche Infrastruktur e.V.

Frankfurt / Main, den 04.12.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Institutionelle Förderung	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	6
§ 9 Virtuelle Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	7
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	8
§ 12 Mittelverwendung	8
§ 13 Kassenprüfung	9
§ 14 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen IDI - Initiative deutsche Infrastruktur
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Investitionen in die deutsche Infrastruktur und der Einsatz für eine leistungsfähige deutsche Wirtschaft im internationalen Vergleich.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Schaffen von verlässlichen Rahmenbedingungen für Investitionen deutscher Altersvorsorgeeinrichtungen. Als Ergänzung zur öffentlichen Finanzierung steigern diese das volkswirtschaftliche Wachstum Deutschlands und erhalten den Wohlstand unseres Landes - insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung. Gleichzeitig wird deutschen Altersvorsorgeeinrichtungen durch Investitionen in die deutsche Infrastruktur die Erfüllung ihrer langfristigen Altersvorsorgeverpflichtungen ermöglicht. Dadurch wird die private Altersvorsorge gestärkt und liefert einen notwendigen Beitrag zur Erfüllung des Generationenpakts.

(3) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mittel dürfen nur für den vorstehenden Zweck verwendet werden mit Ausnahme von Veranstaltungen, die dazu dienen die in Abs. 1 genannten Ziele zu verfolgen und zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss

innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(6) Der Vorstand kann jede natürliche Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Institutionelle Förderung

- (1) Die institutionelle Förderung erfolgt durch juristische Personen.
- (2) Sie dient der Unterstützung des Vereins durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.
- (3) Die institutionelle Förderung endet:
 - a) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Kündigung der institutionellen Förderung (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 7).
- (4) Die Kündigung der institutionellen Förderung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Die institutionelle Förderung beinhaltet keine Mitgliedschaft. Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, somit sind institutionelle Förderer keine Mitglieder und sind nicht stimmberechtigt in der jährlichen Mitgliederversammlung. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur so weit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
- (6) Der Antrag auf institutionelle Förderung erfolgt an den Vorstand, der über die Annahme des Antrags entscheidet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Annahme des Förderantrags besteht nicht.
- (7) Eine institutionelle Förderung kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verein die Fortführung der institutionellen Förderung nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die juristische Person mit der institutionellen Förderung trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand ist, den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der juristischen Person ist vor ihrem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die juristische Person kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung den Vorstand zu einer Sitzung anrufen, der dann abschließend entscheidet. Im Übrigen gilt für eine ordentliche Kündigung des Vereins gegenüber der juristischen Person Abs. 4 entsprechend.
- (8) Mit der Bestätigung der institutionellen Förderung erkennen die juristischen Personen bzw. der gesetzliche Vertreter den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Art der Mitgliederversammlung, Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per Telefax) oder im Wege elektronischer Kommunikation durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform unter Nennung der Tagesordnung an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Telefax) oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 8 Abs. 5);
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 6 Abs. 3) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend §7 Absatz (5).

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Die Beschlussfassung der Mitglieder des Vereins kann auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege (auch per Telefax) oder per elektronischer Kommunikation erfolgen (Umlaufverfahren), wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder oder, im Falle von Beschlüssen, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen, zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder, schriftlich (auch per Telefax) oder per elektronischer Kommunikation ihre Stimme abgegeben haben. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zum Verfahren. Eine Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins kann nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 1,

Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 entsprechend, wobei das Protokoll vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen ist.

§ 9 Virtuelle Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem Passwort anmelden.

(2) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mailadresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nicht gestattet.

(3) Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Auch in diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass die Stimmabgabe, die in Textform zulässig ist, ausschließlich durch Mitglieder des Vereins erfolgt.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend, wobei auch die Abstimmung elektronisch erfolgen kann.“

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) mindestens zwei Vorständen,
- b) dem Schatzmeister,
- c) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a.–c. genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder Vertreter für bestimmte Aufgaben (besonderen Vertreter nach §30 BGB) benennen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen und angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch per Telefax) oder per elektronischer Kommunikation mit einer Frist von mindestens einer Woche durch ein Vorstandsmitglied. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schatzmeisters.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich (auch per Telefax) oder per E-Mail oder in Kombination dieser Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Organe werden ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verein ist als „non-profit-Organisation“ tätig. Es ist beabsichtigt, jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.